



HERFORDER KANU KLUB e.V.

Mitglied im Deutschen Kanu Verband e.V. und Deutschen Seglerverband

Satzung

(in der Fassung vom 23.02.2019)

§ 1 Sitz

Der Herforder Kanu Klub e.V. hat seinen Sitz in Herford/Westfalen.

§ 2 Sportarten

- 1) Der Herforder Kanu Klub e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung aller Formen des Kanusportes und des Segelsportes unter Beachtung der Belange des Natur- und Umweltschutzes. Diesem Zwecke dienen besonders gemeinsame Veranstaltungen wie Wettkämpfe, Wanderfahrten, Lehrgänge und desgleichen, sowie die Pflege des Ausgleichssportes.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zugehörigkeit des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Kanuverbandes Nordrhein-Westfalen im Deutschen Kanuverband e.V., im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., im Deutschen Seglerverband und im Seglerverband NRW e.V.

§ 4 Gliederung der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) ausübende Mitglieder und ihre dem Verein beigetretenen Ehegatten (ordentliche)
- b) jugendliche Mitglieder
- c) unterstützende Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Gastmitglieder

§ 5 Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keinerlei sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein hat durch Einreichung eines Aufnahmeantrages schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.



HERFORDER KANU KLUB e.V.

Mitglied im Deutschen Kanu Verband e.V. und Deutschen Seglerverband

§ 7 Austrittserklärung

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres möglich und wird nur wirksam, wenn die Austrittserklärung bis zum 30.05. bzw. 30.11. des laufenden Jahres dem Vorstand zugeht. Mit dem Wirksamwerden des Austritts erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte (u.a. Tragen des Vereinstrikots, Vereinsabzeichen, HKK-Bootswimpel usw.).

§ 8 Ausschließungsgründe

Auf Antrag des 1. Vorsitzenden kann ein Mitglied durch den Ältestenrat (§ 13) ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind

1. grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des 1. Vorsitzenden und gegen die Vereinsinteressen,
2. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
3. grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
4. Nichtzahlung der Beiträge über einen Zeitraum von 6 Monaten nach vorheriger zweimaliger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

§ 9 Monatsbeiträge

Die Monatsbeiträge (mit Ausnahme von Punkt 8)) und evtl. sonstige Beiträge werden jeweils in der Jahreshauptversammlung mit Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt.

Der monatliche Beitrag wird unterschieden:

1. für Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
2. für ihre Vereinsangehörigen Lebenspartner und für ihre Kinder bis zum 13. Lebensjahr
3. für ihre Vereinsangehörigen Kinder ab dem 14. Lebensjahr und bis zum Ende der Berufsausbildung
4. für jugendliche Mitglieder
5. für Mitglieder, die sich über das 18. Lebensjahr hinaus in der Ausbildung befinden (Lehre, Studium, weiterführende Schulen)
6. für Mitglieder die ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) ableisten, wird für die Dauer der Dienstzeit kein Beitrag erhoben.
7. für Gastmitglieder
8. für soziale Härtefälle

Der Beitrag ist jeweils halbjährig im Voraus zu entrichten.

Die Fälle zu 5) und 6) sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens einen Monat vor Beitragsänderung schriftlich anzuzeigen.

Die jeweils gültigen Beitragsätze können am Aushang im Bootshaus jederzeit eingesehen werden.

Die Beiträge für soziale Härtefälle werden zur Wahrung der Diskretion vom geschäftsführenden Vorstand in Absprache mit dem Ältestenrat für den jeweiligen Einzelfall festgelegt.



HERFORDER KANU KLUB e.V.

Mitglied im Deutschen Kanu Verband e.V. und Deutschen Seglerverband

§ 10 Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des 1. Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Geschäftsführers und des sportlichen Leiters. Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der sportliche Leiter sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der sportliche Leiter werden von der Mitgliederversammlung unter Einhaltung von folgendem Rhythmus gewählt. In einem Jahr werden der 1. Vorsitzende und der sportliche Leiter, in dem darauffolgenden Jahr der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer für jeweils zwei Jahre gewählt. Zur Abgabe von Willenserklärungen genügen die Unterschriften zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben, die Mitarbeiter führen die Geschäfte des Vereins nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vorstandes und sind ihm verantwortlich.

§ 12 Mitarbeiter

Die Mitarbeiter (Beirat) des Vorstandes sind

1. Schriftwart
2. Leiter(in) Jugend
3. Frauenwartin
4. Medienwart
5. Kanu Rennsportwart
6. Kanu Slalom-Sportwart
7. Kanu-Touren Sportwart
8. Drachenboot-Sportwart
9. Segelwart

Jeder Mitarbeiter kann für sich einen Stellvertreter(in) wählen lassen, der ihn bei Verhinderung vertritt.

§ 13 Ältestenrat

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennungen von Ehrenmitgliedern werden von einem Ältestenrat entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des 1. Vorsitzenden beschlossen werden. Die Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig. Dem Ältestenrat gehören 7 Mitglieder an, Vorsitzender des Ältestenrats ist der 1. Vorsitzende. Aus dem Ältestenrat scheidet automatisch aus, wer ein Jahr nicht an den vierteljährlichen Sitzungen teilgenommen hat. Etwaige Ergänzungswahlen erfolgen in der Jahreshauptversammlung jeweils auf Vorschlag des Vorstandes.



HERFORDER KANU KLUB e.V.

Mitglied im Deutschen Kanu Verband e.V. und Deutschen Seglerverband

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassengeschäfte des Vereins werden vom 1. und 2. Kassenprüfer laufend überwacht. In der Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern vom 1. Kassenprüfer ein Bericht zu den Kassengeschäften des abgelaufenen Jahres vorzulegen. Nach der Versammlung scheidet der 1. Kassenprüfer aus, der 2. Kassenprüfer übernimmt automatisch dieses Amt. Ein in jedem Jahr neu zu wählender Reserve-Kassenprüfer rückt auf die Position des 2. Prüfers nach.

§ 15 Jahreshauptversammlung

Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich im 1. Quartal eine ordentliche Versammlung der Mitglieder (Jahreshauptversammlung) ein, zu der die Mitglieder spätestens eine Woche vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Medium unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsberichte des 1. Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- b) Entlastung des 1. Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- c) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 10 und der Mitarbeiter einschl. Reserve-Kassenprüfer
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- e) Satzungsänderungen
- f) Verschiedenes

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlung der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit Frist von einer Woche, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Versammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dieses der Ältestenrat oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 17 Änderungen

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

80 Jahre



1928 – 2008

HERFORDER KANU KLUB e.V.

Mitglied im Deutschen Kanu Verband e.V. und Deutschen Seglerverband

§ 18 Beschluss der Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kanu- und Segel-Sports.

Herford, den 23. Februar 2019

Jens Meihöfener
1. Vorsitzender

Jens Steffen
stellvertr. Vorsitzender

Markus Zapfe
Geschäftsführer

Gabriele Schmitz
sportliche Leiterin